



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (89) 54856-0  
**Telefax:** +49 (89) 54856-9699  
**E-Mail:** Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 06.08.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3538785

651pä/011-2025#022

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „4. Planänderung "Zugangsbauwerke Fußgängersteg Leuchtenbergring und Zufahrtswege Station Leuchtenbergring" zum Vorhaben "PFA 3 Ost der 2. S-Bahn-Stammstrecke München (Bereich westliches Isarufer bis Bft Mü Leuchtenbergring)""", Bahn-km 110,700 bis 111,200 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in München

**Bezug:** Antrag vom 02.06.2025, Az. I.IIM 54, G.016171474

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 UVPG.

Zur Ermöglichung der Verwirklichung des vorhabenbezogenen Teilbebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1956c der Landeshauptstadt München sieht die Änderungsplanung neben der starken Reduktion der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen nördlich der

Hausanschrift:  
Arnulfstraße 9/11, 80335 München  
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0  
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Verkehrsstation Leuchtenbergring insbesondere die Neuordnung der jeweiligen Zuwegungen im Bereich der Verkehrsstation Leuchtenbergring, den Entfall der planfestgestellten Feuerwehrezufahrt aus Richtung Nord (Bothestraße) und die Verbreiterung der planfestgestellten Feuerwehrezufahrt aus Richtung West (Haidenauplatz) samt der Neuplanung eines Wendehammers auf bereits stark anthropogen überprägten beziehungsweise verdichteten Flächen vor. Das Ausgangsvorhaben (Planfeststellungsabschnitt 3 Ost der 2. S-Bahn-Stammstrecke) unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München führt für das Änderungsvorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Änderungsvorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt. Das Änderungsvorhaben kennzeichnet sich vor allem neben der stark reduzierten bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme in Höhe von – 4.757 m<sup>2</sup> durch das zusätzliche Aushubvolumen von insgesamt 162 m<sup>3</sup> aus.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt. Das Änderungsvorhaben findet in der unmittelbaren Nähe zur Verkehrsstation Leuchtenbergring, demnach im dicht besiedelten Innenstadtbereich der Landeshauptstadt München und gleichzeitig im Bereich von Eisenbahnbetriebsanlagen, statt. Im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen.

## **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens berühren im Vergleich zur genehmigten Planung vor allem die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser sowie Fläche und Boden.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird im Rahmen der Änderungsplanung nicht über das bereits planfestgestellte Maß hinaus erheblich beeinträchtigt. Bedingt durch das Änderungsvorhaben kommt es zwar im sogenannten Konfliktbereich 6 zusätzlich zu einem dauerhaften Verlust von geringwertigen Biotopstrukturen (P431, P432, V51, P11 und O7) sowie zu einer Betroffenheit von Bäumen, wegen des geringen zusätzlichen Eingriffsumfangs sowie durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme im sogenannten Konfliktbereich 5 ergibt sich im Rahmen der Gesamtbetrachtung für den Änderungsplanungsraum eine positive Bilanz der Auswirkungen auf das Schutzgut. Hinsichtlich des Schutzgut Boden/Fläche erhöht sich anlagebedingt im Konfliktbereich 6 aufgrund von Überbauung die Versiegelung um ca. 500 m<sup>2</sup>, gleichzeitig wird aber die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Änderungsplanungsraum um ca. 4.757 m<sup>2</sup> reduziert, was im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu einer positiven Bilanz der Auswirkungen auf das Schutzgut führt, weswegen von keiner - über das bereits planfestgestellte Maß hinausgehenden - erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Zuletzt ist das Schutzgut

Wasser ebenso nicht über das bereits planfestgestellte Maß hinausgehend erheblich beeinträchtigt, da zwar zusätzliche Entwässerungseinrichtungen geplant sind, jedoch das Oberflächenwasser mittels Sedimentationsschächten vorbehandelt beziehungsweise gereinigt wird, sodass eine Verschlechterung der Grundwassergüte gemäß § 47 WHG nicht zu besorgen ist.

#### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (insbesondere Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig